



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle beruflichen Schulen in Bayern  
(außer FOS/BOS)  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI-BO9200-1-7a. 421 48

München, 16. Juli 2020

## **Schulbetrieb an den beruflichen Schulen (außer Berufliche Oberschule) in Bayern ab September 2020**

Anlage: Grundsätze für den Distanzunterricht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

ein außergewöhnliches Schuljahr neigt sich dem Ende, in dem uns allen – an den Schulen, in der Schulaufsicht und Schulverwaltung – viel Energie, Umsicht, Flexibilität und Kreativität abverlangt wurde. Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen stellten uns vor große Herausforderungen. Ich möchte mich daher bei allen Beteiligten, insbesondere bei Ihnen als verantwortliche Schulleitung vor Ort und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die ausgezeichnete Arbeit bedanken.

Das vorliegende Schreiben legt ergänzend zu den Schreiben des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazolo vom 23. Juni 2020 (Az. ZS.3-BS4363.0/169/1) und des Herrn Amtschefs Herbert Püls vom 09. Juli 2020 (Az. II.1-BS4363.0/183/1) die Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb an den beruflichen Schulen ab September 2020 fest.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo hat mit Schreiben vom 23. Juni 2020 angekündigt, dass das kommende Schuljahr **im Regelbetrieb**

**unter bestimmten Hygieneauflagen, aber ohne den Mindestabstand im Unterricht** beginnen soll, sofern **das Infektionsgeschehen dies zulässt**.

Einen **aktualisierten Hygieneplan** für das Schuljahr 2020/2021, der zusammen mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet wird, erhalten Sie noch mit gesondertem Schreiben.

Auch wenn ein „Regelbetrieb mit Auflagen“ angestrebt wird, müssen doch Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass sich die Pandemiesituation wieder zuspitzt. Die Erfahrungen der letzten Monate haben deutlich gemacht, dass eine lokale oder flächendeckende Verschlechterung des Pandemieverlaufs zu – unter Umständen sehr kurzfristigen – notwendigen Anpassungen des Schulbetriebs führen kann, mit wechselnden Lerngruppen im Präsenz- und Distanzunterricht, mit lokalen oder auch flächendeckenden Schulschließungen.

Für die kontinuierliche Begleitung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler (SuS) ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass an jeder Schule zu Schuljahresbeginn unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort verbindliche Kommunikationsstrukturen geplant werden (u. a. Informationskanäle für Informationsweitergabe durch Schulleitungen zu unterrichts- und schulorganisatorischen Änderungen, Beratungsangebote für SuS, Ausbildungsbetriebe und ggf. Eltern, Zeiträume für Kontaktaufnahmen etc.).

Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit SuS, Ausbildungsbetrieben und ggf. Eltern an Ihrer Schule bitte ich Sie, deren Anregungen und Vorschläge insbesondere in den Fällen einzubeziehen, in denen auf Grund des Infektionsgeschehens Entscheidungen anstehen, die auf einen längeren Zeitraum angelegt sind und die nicht sehr kurzfristig getroffen werden müssen.

Konsequenzen, die sich im Schuljahr 2019/2020 aus den coronabedingten Schulschließungen und der anschließenden sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs ergeben haben, werden in das Schuljahr 2020/2021 nachwirken und sollen bei den Planungen ausreichend berücksichtigt werden.

## **Szenario 1: Unterrichtsplanung für den „Regelbetrieb mit Auflagen“**

Der Präsenzunterricht wird von Montag bis Freitag für alle SuS stattfinden. Die Aufhebung des Abstandsgebots ermöglicht grundsätzlich wieder den Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen. Ein häufiger Wechsel der Unterrichtsräume an einem Schultag sollte jedoch soweit organisatorisch möglich vermieden werden.

Der Unterricht in gemischten Lerngruppen aus unterschiedlichen Klassen ist grundsätzlich möglich, ein Wechsel in den Lerngruppen sollte jedoch weitestgehend vermieden werden. Es kann z. B. Religions- und Ethikunterricht<sup>1</sup>, Berufsschule Plus, Wahl- sowie Förderunterricht regulär stattfinden. In diesen Fällen ist besonders auf die Minimierung des Infektionsrisikos zu achten. Dabei ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall Infektionsketten lückenlos und zügig nachvollzogen und unterbrochen werden können.

Unter Vorbehalt von Änderungen des derzeit gültigen Hygieneplans können Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf fünf SuS zu beschränken. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

---

<sup>1</sup> Religions- und Ethikunterricht: Gemäß eines Leiturteils des Bundesverfassungsgerichts gehört die Standpunktgebundenheit und damit die Konfessionalität des Religionsunterrichts zum Kern des Art. 7 Abs. 3 GG, der gegenüber allen Modifikationen unaufgebbar ist. Damit ist der schulische Religionsunterricht ein Mittel zur Verwirklichung der positiven Religionsfreiheit. Dazu korrespondiert das in Art. 7 Abs. 2 GG verankerte Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht als Pflichtfach, das Ausdruck der negativen Religionsfreiheit ist. Vor diesem Hintergrund sind – auch wenn sie unter Umständen eine schulorganisatorische Erleichterung bedeuten würden – davon abweichende nicht autorisierte Formen z.B. eines gemeinsamen religions- oder wertekundlichen Unterrichts, der an die Stelle von Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht tritt und an dem Schüler/innen verschiedener Konfessionen oder konfessionslose Schüler/innen teilnehmen, nicht verfassungskonform. Nachdem in der schulischen Wirklichkeit in vielen Fällen in Religionslehre und Ethik klassenübergreifende Unterrichtsgruppen gebildet werden, wird hier also eine Mischung von Schülern/innen aus verschiedenen Parallelklassen einer Jahrgangsstufe unvermeidbar sein. Die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen in den Fächern Religionslehre und Ethik steht angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus im Einklang mit den kommunizierten Hygieneschutzregelungen.

Studentafeln und Lehrpläne werden vollständig umgesetzt. Abhängig von erforderlichen Gegebenheiten vor Ort, können Schulen in begründeten Fällen entsprechend den Regelungen der Schulordnung oder in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht davon abweichen.

Schulische Praktika finden grundsätzlich statt. Sollten nachweislich coronabedingt Praktikumszeiten nicht erbracht werden können, hält die Schule für die betroffenen SuS Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen vor.

Sollte es bei einzelnen Betrieben/Einrichtungen Bedenken bzgl. des Einsatzes von Praktikantinnen und Praktikanten geben, so könnte auf die in Bayern mögliche anlasslose Testung auf COVID-19 hingewiesen werden, wenn dadurch die Bereitschaft zur Aufnahme von Praktikanten/-innen erhöht werden kann. **Die SuS müssen der Testung freiwillig und ohne faktischen Zwang zustimmen.** Ziel sollte auf jeden Fall sein, dass alle SuS möglichst viele praktische Erfahrungen sammeln können.

Auch im kommenden Schuljahr wird es sowohl Lehrkräfte als auch SuS geben, die pandemiebedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte weiterhin die festgelegte Unterrichtspflichtzeit (UPZ). Auch Lehrkräfte, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, befinden sich weiterhin im Dienst und unterstützen das Kollegium z. B. durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die Durchführung von Distanzunterricht oder durch Vertiefungs- und Förderangebote im Distanzunterricht.

Für SuS, die pandemiebedingt nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen können, erfolgt – soweit erforderlich und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten – eine Ausstattung mit digitalen Endgeräten, die es ihnen ermöglicht, mit der Schule online Kontakt zu halten und/oder durch entsprechende Zuschaltung von zuhause aus dem Unterricht gemeinsam mit ihrem Klassen- bzw. Kursverband teilnehmen zu können (s. Anlage „Grundsätze für den Distanzunterricht“).

Die erforderlichen Leistungsnachweise werden gemäß der jeweiligen Schulordnung erbracht. Mit der Durchführung der Leistungserhebungen

sollte möglichst frühzeitig im neuen Schuljahr begonnen werden, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung zu achten ist.

(Schulische) Abschlussprüfungen werden grundsätzlich bzgl. Inhalt, Umfang und Terminierung wie vor der Coronapandemie geplant und umgesetzt.

Der Fokus im ersten Halbjahr, insbesondere in den ersten Schulwochen des neuen Schuljahres 2020/2021 soll und muss auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der SuS, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können. Aus diesem Grund sollen außerunterrichtliche Aktivitäten (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch etc.) bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben.

Soweit nicht schulartspezifisch anderweitig festgelegt (s. u.), fördern die Schulen die SuS im pädagogischen Ermessen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit speziellen Angeboten, um coronabedingte Lern- bzw. Kenntnislücken zu schließen (vgl. Schreiben des Herrn Staatsministers vom 23.06.2020).

Das ISB hat im Auftrag des Staatsministeriums die aktuelle Website „Lernen zuhause“ entwickelt. Die Internetadresse des auch für Eltern und SuS zugänglichen Portals lautet: [www.lernenzuhause.bayern.de](http://www.lernenzuhause.bayern.de). Die Inhalte wurden in enger Zusammenarbeit mit dem [mebis - Landesmedienzentrum Bayern](#) erstellt. Ausführliche Informationen zu unterstützenden Online-Angeboten sowie zum Einsatz digitaler Medien bietet der hier verlinkte Schwerpunkt im mebis-Infoportal. Das Portal „Lernen zuhause“ ist in die Abschnitte „Empfehlungen für Lehrpläne“, „Schulorganisation“, „Unterrichtsorganisation“ und „Soziales Miteinander“ gegliedert. Die Website befindet sich im Aufbau und wird Zug um Zug erweitert. Sie geht v. a. auch aus Gründen der Arbeitsökonomie zunächst von Kernfächern mit ausformulierten Bildungsstandards und ausgewählten, wegen des Übertritts oder der Abschlussprüfungen besonders exponierten Jahrgängen aus. Unterschiede bei den Formaten der Anpassungsbeispiele sind in den verschiedenartigen Profilen der Fächer und Schularten begründet.

Der Distanzunterricht (DU) an den beruflichen Schulen bildet einerseits eine verlässliche „Rückfallebene“ für mögliche zukünftige Beschränkungen des Präsenzunterrichts, andererseits stellt DU eine Erweiterung der Bildungsangebote beruflicher Schulen um innovative Unterrichtsformen dar.

Es ist vorgesehen, dass der Unterricht in einzelnen Fächern in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen in begrenztem Umfang als DU abgehalten werden kann. Je nach Schulart sollen dann die Lehrerkonferenz und das Schulforum vorher angehört sowie ggf. die Genehmigung der Schulaufsicht eingeholt werden. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind dann zu achten. Die dafür erforderlichen Änderungen der BaySchO und Schulordnungen der beruflichen Schulen befinden sich aktuell in der Verbändeanhörung (vgl. Anlage „Grundsätze für den Distanzunterricht“).

Im DU sollen für SuS und Lehrkräfte die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht gelten, z. B. hinsichtlich Anwesenheit bzw. Dienstpflicht, Krankheit, Freistellung etc.

Dabei gilt es, insbesondere Verbindlichkeit auf Seiten der SuS sowie der Lehrkräfte sicherzustellen. Eine klare zeitliche und inhaltliche Strukturierung der Unterrichtsangebote im Rahmen von DU sind hier ebenso bedeutsam wie die regelmäßige Interaktion zwischen SuS und Lehrkräften sowie den SuS untereinander.

Für die Teilnahme am DU sind SuS von den Ausbildungsbetrieben in dem Rahmen freizustellen, in dem auch der reguläre Präsenzunterricht stattfinden würde. Der DU ist nicht nur auf das häusliche Umfeld beschränkt, so dass der Lernort für den DU von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden im Bewusstsein der wechselseitigen Rücksichtnahme und Verantwortung einvernehmlich festgelegt werden kann.

## **Szenario 2: Fortsetzung des Unterrichtsbetriebs mit geteilten Klassen bzw. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**

Sollte der Unterricht in geteilten Klassen aufgrund der Pandemie weiterhin notwendig sein, so ist ein Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu organisieren. Den SuS, die nicht im Präsenzunterricht beschult werden können, soll ermöglicht werden, per DU am Unterricht teilzunehmen (s. o.). Die Teilnahme am DU soll dabei für alle SuS verpflichtend sein. Distanzunterricht und Präsenzunterricht erfolgen gemäß Stundentafel z. B. im wöchentlichen Wechsel.

### **Szenarien 3 und 4:**

- **lokale oder regionale Schulschließungen (ggf. auch Quarantäne für einzelne Klassen)\_oder**
- **flächendeckende Schulschließungen für den Fall einer zweiten Pandemiewelle**

Sollten Schulschließungen (flächendeckend oder regional) bzw. der Ausschluss von einzelnen Klassen notwendig werden, ist der gesamte Unterricht im DU zu erteilen.

**Der alleinige Versand von Aufgaben ohne Rückmeldung bzw. Besprechung im DU ist nicht ausreichend und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.**

## **Ergänzende schulspezifische Hinweise für die Unterrichtsorganisation:**

### Berufsschulen (BS)

Am Ausbildungsstellenmarkt ist aktuell die Tendenz zu beobachten, dass Ausbildungsverträge pandemiebedingt später als in den Vorjahren abgeschlossen werden. Dies könnte dazu führen, dass auch nach Schulstart Anfang September eine größere Zahl an Verträgen geschlossen wird als dies üblicherweise der Fall war. Dieser Umstand kann bei der Blockplanung berücksichtigt werden.

Bei notwendiger Wohnheimunterbringung ist weiterhin eine enge Abstimmung der Schulleitung mit den Trägern der Heimunterbringung erforderlich, um zu klären, wie viele Wohnheimplätze unter den aktuellen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können (ggf. sind Anmietungen zu prüfen).

### Berufsfachschulen (BFS und BFG)

Die Durchführung von DU, die nicht aus Gründen des Infektionsschutzes, sondern aus organisatorischen sowie pädagogischen Gründen erfolgt, setzt an BFS die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde voraus. Dies ist v. a. bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (BFG) nötig, um den Vorgaben der einschlägigen Bundesnormen gerecht zu werden.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurden u. a. mit Schreiben vom 24. April 2020 (Az. G44e-G8300-2020/741-15), vom 08. Juni 2020 (Az. G44e-G8300-2020/741-19) sowie vom 09. Juli 2020 (Az. G44b-G8570-2019/97-15) notwendige Maßgaben zum Schutz von besonders vulnerablen Personengruppen in Einrichtungen des Gesundheitswesens kommuniziert und werden bis Ende August 2020 aufrechterhalten. Diese sind analog auf Ausbildungen in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen zu übertragen, bei denen SuS in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.



Die Notwendigkeit zur Fortführung der besonderen Hygieneauflagen ab September 2020 wird vom StMGP zu gegebener Zeit anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens neu beurteilt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie gerade in hochsensiblen Bereichen weiterhin besondere Vorsicht erfordern wird. Aus diesem Grund sollte bereits jetzt für Ausbildungen mit praktischer Ausbildung bzw. Praktika in den o. g. Bereichen von der Beschulung in Einzeltagen im neuen Schuljahr abgesehen und ein blockweiser Wechsel von Phasen der schulischen und praktischen Ausbildung geplant werden.

#### Fachschulen (FS) und Fachakademien (FAK)

Die Durchführung von DU, der nicht aus Gründen des Infektionsschutzes, sondern aus organisatorischen sowie pädagogischen Gründen erfolgt, setzt an FS und FAK die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde voraus. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben gem. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erfüllt werden.

Vom StMGP wurden u. a. mit Schreiben vom 24. April 2020 (Az. G44e-G8300-2020/741-15), vom 08. Juni 2020 (Az. G44e-G8300-2020/741-19) sowie vom 09. Juli 2020 (Az. G44b-G8570-2019/97-15) notwendige Maßnahmen zum Schutz von besonders vulnerablen Personengruppen in Einrichtungen des Gesundheitswesens kommuniziert und werden bis Ende August 2020 aufrechterhalten. Diese sind analog auf Ausbildungen in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen zu übertragen, bei denen SuS in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Die Notwendigkeit zur Fortführung der besonderen Hygieneauflagen ab September 2020 wird vom StMGP zu gegebener Zeit anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens neu beurteilt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie gerade in hochsensiblen Bereichen weiterhin besondere Vorsicht erfordern wird. Aus

diesem Grund sollte bereits jetzt für Ausbildungen mit praktischer Ausbildung bzw. Praktika in den o. g. Bereichen von der Beschulung in Einzeltagen im neuen Schuljahr abgesehen und ein blockweiser Wechsel von Phasen der schulischen und praktischen Ausbildung geplant werden.

### Wirtschaftsschulen (WS)

Die Schulen richten für SuS, bei denen die Einschränkungen der vergangenen Wochen zu Lücken im Wissens- und Kompetenzerwerb geführt haben, schulbegleitende Unterstützungsangebote ein, die bereits in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien starten. Die Schulen können dieses Angebot aus pädagogischen Gründen und bei entsprechendem Bedarf bereits in der letzten Sommerferienwoche einrichten. Das erstellte Konzept zur Förderung ist frühzeitig an die Erziehungsberechtigten sowie SuS zu kommunizieren. Die Umsetzung geschieht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen (vgl. Schreiben vom 23.06.2020, Az. ZS.3-BS4363.0/169/2).

### Lehrerfortbildung:

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen hat schon während der Zeit der Schulschließungen zahlreiche (ursprünglich als Präsenzveranstaltungen geplante) Lehrgangsangebote auf Online-Formate umgestellt, die von den Kolleginnen und Kollegen in erfreulich großer Zahl genutzt wurden (vgl. KMS Az. IV.9-BS4305-6a.28 304 vom 25. Mai 2020). Insbesondere die verpflichtend zu besuchenden Modul B-Lehrgänge werden bis Ende Juli 2020 weitgehend nur online durchgeführt. Mit Blick auf die Herausforderungen im neuen Schuljahr sowie als Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens soll – auch im Bereich der regionalen Lehrerfortbildung – zumindest bis zum Ende des Kalenderjahres verstärkt auf Fortbildungsangebote in digitaler Form gesetzt werden. Schulinterne Lehrerfortbildungen können je nach Bedarf und Infektionsgeschehen vor Ort durchgeführt werden. Großveranstaltungen können dagegen weiterhin nicht stattfinden. Präsenzveranstaltungen sind insbesondere für Führungskräfte, für neu ernannte Schulleitungen und Vertreter der Schulaufsicht sowie im Rahmen von Pflicht- und Sequenzlehrgängen an der ALP bis zum

Ende des Kalenderjahres vorgesehen, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Ggf. wird – auch kurzfristig – die Veranstaltung online durchgeführt.

Auch für regionale Dienstbesprechungen ist eine aufmerksame Vorgehensweise zur Minimierung von Risiken erforderlich; ggf. sind Videokonferenzen vorzuziehen.

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

für das Geleistete in diesem bewegten Schuljahr möchte ich Ihnen allen meinen herzlichen Dank aussprechen. Für das restliche Schuljahr sowie die Vorbereitung auf das kommende Schuljahr wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und für die bevorstehende Ferienzeit gute Erholung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent